

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Harm Rykena (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Interview-Äußerungen der niedersächsischen Kultusministerin vor dem Hintergrund der Neutralitätspflicht für Staatsorgane und Amtsträger

Anfrage des Abgeordneten Harm Rykena (AfD), eingegangen am 17.11.2025 - Drs. 19/9052, an die Staatskanzlei übersandt am 19.11.2025

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 03.12.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Einem am 4. November 2025 in der *Neuen Osnabrücker Zeitung* veröffentlichten Interview mit der niedersächsischen Kultusministerin ist auf die Frage: „Apropos mündig, dürfen Lehrer im Unterricht vor der AfD warnen?“ zu entnehmen: „(...) Es gibt kein Recht auf eine Meinung, die dem Grundgesetz widerspricht.“¹

Auf die folgende Nachfrage des Interviewers „Also ja?“ antwortete die Kultusministerin: „Sie müssen sogar. (...)“.²

Diese beiden Antworten seitens Frau Kultusministerin Hamburg können Beobachtern zufolge als Handlungsaufforderung an die niedersächsische Lehrerschaft aufgefasst werden, in ihrem Unterricht hinsichtlich der Partei Alternative für Deutschland (AfD) Warnhinweise zum Ausdruck zu bringen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Vorbemerkung des Abgeordneten aufgreifend, werden die beiden in Bezug genommenen Fragen aus dem Interview der *Neuen Osnabrücker Zeitung* (NOZ) mit Frau Ministerin Hamburg nachstehend mit den Antworten der Kultusministerin in voller Länge ohne Auslassungen wiedergegeben:

„Apropos mündig, dürfen Lehrer im Unterricht vor der AfD warnen?“

Lehrkräfte dürfen Position beziehen, müssen aber die Vielfalt politischer Meinungen darstellen. Wo Aussagen aber gegen Menschenwürde oder Demokratie verstoßen, müssen sie das klar benennen. Es gibt kein Recht auf eine Meinung, die dem Grundgesetz widerspricht.

Also ja?

Beamte haben die Pflicht zu widersprechen, wenn Grundrechte angegriffen werden. Lehrkräfte sollen Schülerinnen und Schüler befähigen, zwischen Meinungsfreiheit und Verfassungsfeindlichkeit zu unterscheiden. Wir haben allen Schulen einen Brief geschrieben in meinem Namen, in dem wir noch mal erklären, dass es eine Verpflichtung von Beamten gibt, Dinge richtigzustellen, dass Neutralitätspflicht nicht verfassungsfeindliche Positionen beinhaltet. Die Schulen können dann einfach den Eltern oder Onkels, Tanten, Politikern diesen Brief in die Hand drücken und sagen, ich verhalte mich so, wie meine Chefin das sagt. Damit stärken wir ihnen den Rücken für solche Konflikte.“

Die Aussagen der Kultusministerin sind keine Aufforderung an Lehrkräfte, im Unterricht vor einer bestimmten Partei zu warnen. Vielmehr fordert sie die Lehrkräfte auf, für die freiheitliche Demokratie

¹ Vgl.: <https://www.noz.de/deutschland-welt/niedersachsen/artikel/niedersachsens-kultusministerin-lehrer-muessen-vor-der-afd-warnen-49403370>

² Ebd.

einzustehen und sich klar und deutlich gegen Angriffe auf das Grundgesetz, die Menschenwürde oder die Demokratie zu positionieren, was durch die Formulierungen unmissverständlich deutlich wird. Es ist Aufgabe der Lehrkräfte, solchen Aussagen zu widersprechen und diese nicht in falsch verstandener Neutralität unkommentiert zu lassen. Dies gilt auch dann, wenn es sich dabei um Positionen oder Äußerungen einer politischen Partei oder deren Abgeordneten oder Funktionsträger handelt. Eine klare Positionierung zu unseren Verfassungsgrundsätzen ist wichtig und geboten, Erziehung und Unterricht müssen nach § 2 NSchG dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Niedersächsischen Verfassung entsprechen; die Schule - und damit auch die Lehrkräfte - haben den gesetzlichen Auftrag, die Wertvorstellungen zu vermitteln, die diesen Verfassungen zugrunde liegen. Im Erlass „Stärkung der Demokratiebildung an öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Schulen in freier Trägerschaft“ wird auf dieser Grundlage Folgendes ausgeführt:

„Die Schule ist kein wertneutraler Ort: Grundlegende demokratische Werte wie die Würde des Menschen, Freiheit und Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität, Pluralismus und Gleichberechtigung sind verbindlich für die Demokratiebildung an Schulen. (...) Dazu gehört, Standpunkte und Meinungen nicht zu tolerieren, die mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und den Menschenrechten unvereinbar sind. Keinesfalls dürfen sie seitens des schulischen Personals unkommentiert bleiben. Vielmehr sollen sie zum Anlass einer gemeinsamen Reflexion mit den Schülerinnen und Schülern dienen.“

Sofern Parteien oder politische Gruppierungen demokratie- und menschenfeindliche Positionen vertreten, dürfen und sollen diese im Unterricht erörtert, als solche benannt und kritisiert werden. Gesellschaftliche Veränderungen, Krisen und Konflikte sowie aktuelle Ereignisse müssen in Schule und im Unterricht wiederkehrend zum Gegenstand kritisch-kontroverser Diskurse gemacht werden. Dazu zählt auch die Auseinandersetzung mit aktuellen Positionen politischer Parteien oder politischer Gruppierungen, insbesondere dann, wenn diese zentrale demokratische Grundwerte infrage stellen oder angreifen.

Wenn Lehrkräfte Schülerinnen und Schülern z. B. vermitteln, dass demokratie- und menschenfeindliche Positionen nicht tolerierbar sind, ist das nicht nur erlaubt, sondern geboten. Wird der Grundsatz der Menschenwürde oder der Gleichheit vor dem Gesetz eines jeden Individuums infrage gestellt, haben Lehrkräfte dem zu widersprechen. Dies bedeutet auch keinen Widerspruch zum Beutelsbacher Konsens, verstanden als Leitlinie einer demokratischen politischen Bildung, da diese Regeln in keiner Weise eine Wertneutralität hinsichtlich der demokratischen Grundrechte fordern.

Die in der Vorbemerkung des Abgeordneten zitierte und von der NOZ zunächst am 04.11.2025 veröffentlichte Passage entspricht in diesem Punkt nicht der freigegebenen Version des Interviews. Diese Divergenz ist auf einen redaktionellen Fehler der NOZ zurückzuführen. Auf die Nachfrage der NOZ „Also ja?“, war die Kultusministerin mit der Antwort zitiert worden: „Sie müssen sogar.“ Die Ministerin hatte diesen Satz auf die Meinungsäußerungen bezogen, in denen „gegen Menschenwürde oder Demokratie verstoßen“ werde - nicht als Aufforderung, dass Lehrkräfte speziell vor der AfD warnen müssten. Dieser Satz war in der Zusammenfassung der NOZ mehrdeutig zu lesen, da die Antwort sich sowohl auf die vorvorige Frage als auch auf die vorangehende Antwort der Kultusministerin beziehen lässt. Um dieses Missverständnis zu vermeiden und hier klar zu sein, hatte die Kultusministerin diesen Satz im Rahmen der Autorisierung des Interviews an der Stelle in der Kontextualisierung gestrichen. Durch ein Redaktionsversehen der Zeitung wurde diese Streichung vor der Veröffentlichung des Interviews jedoch nicht übernommen. Dies wurde seitens der NOZ zeitweilig korrigiert.

1. Welche Einschätzung nimmt die Landesregierung hinsichtlich der Fragestellung vor, ob Frau Hamburg das in der Vorbemerkung erwähnte Interview als Privatperson oder als Mitglied der Landesregierung gegeben hat?

Frau Ministerin Hamburg hat das Interview als Kultusministerin gegeben. In dieser Funktion ist sie Mitglied der Landesregierung.

2. Wie bewertet die Landesregierung den Inhalt der in der Vorbemerkung zitierten Äußerungen der Kultusministerin vor dem Hintergrund des Demokratieprinzips (Artikel 20 Abs. 1 Grundgesetz), der Chancengleichheit der Parteien (Artikel 21 Abs. 1 Grundgesetz) sowie des Beamtenstatusgesetzes (§ 33 BeamtStG)?

Die erwähnten Grundsätze wurden beachtet. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

3. Welche Einschätzung nimmt die Landesregierung hinsichtlich der Sichtweise vor, wonach die zitierten Äußerungen der Kultusministerin das Potenzial besitzen, innerhalb der Lehrerschaft des Landes Niedersachsen die Auslösung eines Zielkonfliktes mit Grundsätzen des Beutelsbacher Konsens, des Neutralitätsgebotes für staatliche Institutionen sowie des beamtenrechtlichen Mäßigungsgebotes zu befördern?

Vor dem Hintergrund der in der Vorbemerkung der Landesregierung dargestellten Rechtslage sowie der vollständig wiedergegebenen Äußerungen der Kultusministerin ist ein solcher Zielkonflikt nicht erkennbar. Die Landesregierung geht davon aus, dass die Lehrkräfte in der Lage sind, sich im Spannungsfeld der genannten Regelungen sicher zu bewegen.

Für Lehrkräfte sind in der unterrichtlichen Auseinandersetzung mit politischen Themen die folgenden Grundsätze des Beutelsbacher Konsens maßgebend und handlungsleitend:

- Indoktrinations-/Überwältigungsverbot,
- Kontroversitätsgebot und
- Schülerinnen- und Schülerorientierung.

Diese Regeln fordern jedoch in keiner Weise eine Wertneutralität. Wenn zentrale demokratische Grundprinzipien unserer Verfassung angegriffen oder infrage gestellt werden, wenn es zu herabwürdigendem oder diskriminierendem Sprechen oder Handeln kommt, muss dem klar und deutlich widersprochen und damit im Weiteren pädagogisch angemessen umgegangen werden.

Darüber hinaus dürfen Lehrkräfte während ihrer Amtsausübung im Rahmen der Diskussion politischer Themen ihre persönliche politische Position darlegen, müssen diese aber auch deutlich als die eigene Meinung kenntlich machen und auch auf andere Positionen hinweisen.